

Coronavirus-Schutzimpfungen Abrechnungs-Leitfaden



Aktualisierung zum 01.10.2022

Anspruchsberechtigte

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder in Deutschland Beschäftigte, einschl. Seeleuten, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, das in einem deutschen Seehafen liegt oder in deutschen Binnengewässern oder auf deutschen Binnengewässerstraßen verkehrt (§ 1 CoronalmpfV)
- Sonstige Personen, die sich zur medizinischen Behandlung in Deutschland aufhalten und nicht den vorgenannten Personengruppen angehören (§ 1 CoronalmpfV)
- **Gesetzlich Versicherte** werden über die eGK abgerechnet
- **Privatversicherte, sowie nicht bzw. im Ausland krankenversicherte Personen** werden über den Kostenträger 20/822 („WL andere Kostenträger“) im Rahmen der Quartalsabrechnung abgerechnet (Achtung: Übernahme der Patientendaten!)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Sofern Impfstoffe von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut für bestimmte Personengruppen empfohlen werden, sollen diese Personengruppen vorrangig mit diesen Impfstoffen versorgt werden.

ICD-Codierung

- **U11.9 G** Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet (Primärkode)
- **U12.9 G** Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet (Sekundärkode, zusätzlich ist die entsprechende Komplikation zu codieren)
- **Z02 G** Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen (→ bei alleiniger Ausstellung eines Impfzertifikats im Quartal anzugeben)

Symbolnummern der unterschiedlichen Wirkstoffe und Indikationen

abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen

Ab dem 01.10.2022: Neue Symbolnummern für bivalente (an „Omikron“ angepasste) Impfstoffe

| Indikation Impfstoff | „Allgemein“ (außer Pflegeheim und beruflich) | Pflegeheim | Berufliche Indikation |
|--|--|---|---|
| BioNTech/Pfizer Comirnaty Orig./BA.4-5 und Comirnaty Orig./BA.1 | Erstimpfung: 88337A Abschlussimpfung: 88337B Auffrischimpfung: 88337R | Erstimpfung: 88337G Abschlussimpfung: 88337H Auffrischimpfung: 88337K | Erstimpfung: 88337V Abschlussimpfung: 88337W Auffrischimpfung: 88337X |
| Moderna Moderna Orig./BA.1 | Erstimpfung: 88338A Abschlussimpfung: 88338B Auffrischimpfung: 88338R | Erstimpfung: 88338G Abschlussimpfung: 88338H Auffrischimpfung: 88338K | Erstimpfung: 88338V Abschlussimpfung: 88338W Auffrischimpfung: 88338X |

Angabe der Stellung der Impfung in der Impfserie erforderlich:

Die Abrechnung erfolgt zunächst weiterhin entsprechend der bekannten Suffixe für Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen. Nur im Falle von **Auffrischimpfungen** gibt der Arzt hilfsweise im **Feld 5009 (freier Begründungstext)** zusätzlich die Stellung der Impfung in der Impfserie an. Die Stellung von Erst- und Abschlussimpfungen können direkt durch die KV im Rahmen der KV-Impfsurveillance aus den Suffixen abgeleitet werden. Die Stellung in der Impfserie ist ab der dritten Impfung als Wert z. B. „4“ im Feld 5009 anzugeben.

Achtung: Die bivalenten Impfstoffe sind derzeit ausschließlich für Auffrischimpfungen zu verwenden, dennoch können die Symbolnummern unter Umständen auch um die Suffixe für Erst- und Abschlussimpfungen ergänzt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Person infiziert war, danach geimpft wurde und so als grundimmunisiert gilt. Die dann folgende Auffrischimpfung wird dennoch als Abschlussimpfung gekennzeichnet, da es die zweite Impfung ist.

Beispiel: Ein 62-jähriger Mann, der zunächst eine Infektion durchgemacht hat und mit der nachfolgenden ersten Impfung als grundimmunisiert gilt, bekommt im 4. Quartal 2022 die erste Auffrischimpfung mit Comirnaty. Da es erst die zweite Impfung ist, erfolgt die Abrechnung mit dem Suffix B (Allgemein/Abschlussimpfung) – also 88337B.

Weitere Beispiele finden Sie in unserem Newsletter vom 30.09.2022.

Alle anderen Impfstoffe sind weiterhin verfügbar und werden mit den bekannten Symbolnummern abgerechnet

Vertragsarztpraxen, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt Schutzimpfungen durchführen, kennzeichnen diese am Tag der Schutzimpfung(en) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zusätzlich mit der Pseudoziffer **88360**.

| Indikation / Impfstoff | „Allgemein“ (außer Pflegeheim und beruflich) | Pflegeheim | Berufliche Indikation |
|--|--|---|---|
| BioNTech/Pfizer (Comirnaty) | Erstimpfung: 88331A Abschlussimpfung: 88331B Auffrischimpfung: 88331R | Erstimpfung: 88331G Abschlussimpfung: 88331H Auffrischimpfung: 88331K | Erstimpfung: 88331V Abschlussimpfung: 88331W Auffrischimpfung: 88331X |
| Moderna | Erstimpfung: 88332A Abschlussimpfung: 88332B Auffrischimpfung: 88332R | Erstimpfung: 88332G Abschlussimpfung: 88332H Auffrischimpfung: 88332K | Erstimpfung: 88332V Abschlussimpfung: 88332W Auffrischimpfung: 88332X |
| Johnson & Johnson | Erstimpfung: 88334A Abschlussimpfung: 88334B Auffrischimpfung: 88334R | Erstimpfung: 88334G Abschlussimpfung: 88334H Auffrischimpfung: 88334K | Erstimpfung: 88334V Abschlussimpfung: 88334W Auffrischimpfung: 88334X |
| Novavax | Erstimpfung: 88335A Abschlussimpfung: 88335B Auffrischimpfung: 88335R | Erstimpfung: 88335G Abschlussimpfung: 88335H Auffrischimpfung: 88335K | Erstimpfung: 88335V Abschlussimpfung: 88335W Auffrischimpfung: 88335X |
| Valneva | Erstimpfung: 88336A Abschlussimpfung: 88336B | Erstimpfung: 88336G Abschlussimpfung: 88336H | Erstimpfung: 88336V Abschlussimpfung: 88336W |

- Die Impfleistungen inkl. Dokumentation werden jeweils mit **28,00 Euro** vergütet.
 - Ärzte erhalten für Impfungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember einen Vergütungszuschlag in Höhe von 8,00 Euro – dieser wird über die SNR 88325 abgebildet.
 - Die Symbolnummer 88325 wird von der KVWL automatisiert berücksichtigt. Hier besteht für Sie kein Handlungsbedarf.
 - Bitte denken Sie aufgrund dieser automatisierten Umsetzung daran, die Impfleistungen Tag genau abzurechnen!
 - Zu jeder Impfleistung ist in der **Feldkennung 5010** die verwendete **Chargennummer** einzutragen
 - Leistungsumfang:
 - Aufklärung und Impfberatung (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-7 CoronalmpfV)
 - Prüfung der Impftauglichkeit des Patienten bzw. möglicher Kontraindikationen
 - Applikation des Impfstoffs
 - Nachbetreuung
 - Dokumentation
 - Impfungen von COVID-19-Genesenen werden als Abschlussimpfung abgerechnet
- Bezüglich der Impfabstände und -häufigkeiten verweisen wir auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und des Bundesministeriums für Gesundheit

Hinweis: Impfung bei ukrainischen Geflüchteten

Für Menschen aus der Ukraine, die bei uns Zuflucht suchen, gilt die CoronalmpfV uneingeschränkt. Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik und somit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV auch einen Anspruch auf die Impfung gegen das Coronavirus.

Viele Ukrainer sind mit Corona-Impfstoffen immunisiert, die in der EU bislang nicht anerkannt sind (z. B. Sputnik V, Sinovac). Im Zweifel beginnen Sie bitte eine neue Impfserie nach dem STIKO-Schema mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Bitte dokumentieren Sie die Impfung als erste Impfung.

Datenübermittlung

Zur Dokumentation der Impfungen ist gemäß CoronalmpfV von jedem Impfinden täglich ein Datensatz zu melden. Dieser umfasst die Kennnummer und den Landkreis, Datum der Schutzimpfung sowie die Anzahl der Impfungen gegliedert nach Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung je Impfstoff sowie Angaben über die in der CoronalmpfV genannten Altersgruppen. Hierzu stellt die KBV eine Webapplikation über das „sichere Netz der KVen“ bereit („Impf-DokuPortal“). Eine Ausfüllhilfe hierzu finden Sie auf unserer Corona-Homepage über die Suchfunktion z. B. unter „Anleitung Impf-DokuPortal“.

Um den Meldeaufwand für Sie gering zu halten, werden alle weiteren an das RKI zu meldenden Informationen über die dargestellten Symbolnummern abgebildet und durch die KVWL auf der Grundlage Ihrer Abrechnungsdaten übertragen. Bitte achten Sie daher unbedingt darauf, die differenzierten Symbolnummern mit den zusätzlich geforderten Angaben vollständig in Ihrer Abrechnung zu dokumentieren.

Die Abrechnungsdokumentation ist bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Weitere Symbolnummern (SNR) im Zusammenhang mit Impfungen (abrechnungsfähig für Vertragsärzte)

| SNR | Leistungsinhalt | Vergütung (Euro) | gültig ab |
|-------|--|------------------|------------|
| 88322 | Ausschließliche Impfberatung (§ 6 Abs. 2 CoronalmpfV) Einmalig je Impfberechtigter Person; die Beratung kann auch telefonisch oder per Videosprechstunde erfolgen | 10,00 | 08.03.2021 |
| 88323 | Besuch im Rahmen einer Impfung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 CoronalmpfV), inkl. Wegegeld | 35,00 | 08.03.2021 |
| 88324 | Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 CoronalmpfV) | 15,00 | 08.03.2021 |

Wichtig: Die Abrechnung einer Impfberatung neben der individuellen Impfleistung (ggf. zuzüglich Besuch oder Mitbesuch) ist ausgeschlossen. Bezugszeitraum ist der Krankheitsfall (aktuelles Quartal sowie die drei nachfolgenden Quartale).

Sollte vor diesem Hintergrund eine nachträgliche Korrektur der Impfberatung aus einem vorangegangenen Quartal erforderlich sein, dokumentieren Sie dies bitte in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) am Tag der durchgeführten Impfung mit der SNR 88322S (Wertigkeit: -10,00 Euro). Die Impfberatung im selben Quartal korrigieren Sie bitte direkt in Ihrem PVS.

Bitte beachten Sie auch, dass in Bezug auf die Coronavirus-Schutzimpfung keine weiteren Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) berechnungsfähig sind! Werden außerhalb dieser Impfleistung weitere kurative Leistungen des EBM erbracht, sind diese unter Angabe des ICD-Codes wie gewohnt abrechnungsfähig.

Symbolnummern (SNR) für die Abrechnung des Covid-19-Impfzertifikats (§ 22 Abs. 5 IFSG)

(abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen)

| SNR | Leistungsinhalt | Vergütung (Euro) | SNR gültig ab |
|-------|--|------------------|---------------|
| 88350 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde – per Webanwendung des RKI, nicht über das PVS-System (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CoronalmpfV) | 6,00 | 07.06.2021 |
| 88351 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Abs. 3 Satz 2 CoronalmpfV) | 2,00 | 07.06.2021 |
| 88352 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronalmpfV) | 6,00 | 07.06.2021 |

| | | | |
|-------|---|------|------------|
| 88355 | Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 CoronaimpfV) | 2,00 | 01.09.2021 |
|-------|---|------|------------|

Hinweise:

Die Symbolnummern 88350 bis 88352 beinhalten die Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG und nicht das Ausfüllen des Impfausweises.

Die angegebenen Symbolnummern sind je ausgestellttem Impfzertifikat berechnungsfähig.

Für das Ausstellen eines Genesenenimpfzertifikates ist entsprechend des Leistungsinhaltes eine der SNR 88350 bis 88352 abrechnungsfähig.

Ansprechpartner

Bei Fragen rund um das Thema Impfen hilft Ihnen gern unser Service-Center unter **0231 9432-9550** oder der Mailadresse **covid-impfstoffbedarf@kvwl.de** weiter.